

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
 Ausschusses für Europa, Kultur und Medien  
 des Thüringer Landtags  
 Jürgen-Fuchs-Straße 1  
 99096 Erfurt

**Entwurf des „Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)“**

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**Ihre Nachricht vom:**  
 5. Februar 2021

**Unser Zeichen:**  
 (bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Rudolstadt  
 2. März 2021

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs „Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)“ und die Möglichkeit zur Äußerung.

Er nimmt zu o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung sowie den Fragen des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags gemäß Anlage 2 wie folgt Stellung:

**Zum Gesetzentwurf:**

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Ministerpräsident vertritt gemäß Artikel 77 Satz 1 der Thüringer Verfassung den Freistaat nach außen. In seiner Eigenschaft als Vertreter des Freistaats hat er den MDR-Staatsvertrag (MDR-StV) unterzeichnet, der gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Thüringer Verfassung der Zustimmung des Landtags bedarf.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht damit den Vorgaben der Thüringer Verfassung.

Zum Staatsvertrag selbst haben die Rechnungshöfe der Staatsvertragsländer des MDR bereits im Entwurfsstadium gegenüber der federführenden Thüringer Staatskanzlei eine abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Das Schreiben des derzeit federführenden Sächsischen Rechnungshofs ist zur Kenntnis der Ausschussmitglieder beigefügt (vgl. Anlage).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass lediglich die Anregungen der Rechnungshöfe zu § 32 Absätze 3 und 4 MDR-StV (Entwurf) berücksichtigt wurden. Die weiteren Anregungen zu §§ 7 Absatz 2, 18 Absatz 4, 22, 23 Absatz 4 Satz 1 und 29 Absatz 4 des Entwurfs sind von den Vertragsparteien nicht berücksichtigt worden.

Thüringer  
 Rechnungshof  
 Burgstraße 1  
 07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Darüber hinaus hatten die Rechnungshöfe angeregt, im neuen Staatsvertrag festzulegen, dass für Vergaben im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit des MDR unterhalb der EU-Schwellenwerte das nationale Vergaberecht anzuwenden ist. Dieser Anregung sind die vertragschließenden Länder ebenfalls nicht gefolgt.

Auch der MDR selbst ist nicht bereit, bei seinen Vergaben im Unterschwellenbereich das nationale Vergaberecht anzuwenden. Eine entsprechende Empfehlung der Rechnungshöfe in ihrer Mitteilung zur „Prüfung des Internen Kontrollsystems des MDR bei Vergaben einschließlich Evaluation“ hat der MDR abgelehnt. Den abschließenden Bericht zu dieser Prüfung hat der Thüringer Rechnungshof mit Schreiben vom 4. Februar 2020 dem Thüringer Landtag übermittelt.

## **Zum Fragenkatalog – Anlage 2**

- 1. Wie bewerten Sie die im novellierten Staatsvertrag vorgenommene Neugestaltung des Sender-Funktionsauftrages? Wird diese Neugestaltung den Herausforderungen, vor denen der MDR künftig steht, gerecht?**

Der in §§ 3 ff. des MDR-StV geregelte Auftrag des MDR entspricht inhaltlich den im Medienstaatsvertrag (§ 26 ff.) geregelten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es ist Aufgabe des MDR, seinen Auftrag innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu erfüllen. Der Rechnungshof sieht dahingehend keine Hindernisse.

- 2. Schafft der novellierte Staatsvertrag die Voraussetzungen für eine Beendigung der Ungleichbehandlung der MDR-Standorte Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und wird dieser dazu führen, dass künftig die Ressourcen in den Bereichen Investitionen und Personal, Strukturen und Produktionseffekte entsprechend den Länderanteilen an den Einnahmen des MDR unter den MDR-Standorten mittelfristig gerechter aufgeteilt werden? Falls ja, wie soll dies auf der Grundlage des novellierten Staatsvertrages erfolgen?**

- 3. Mit welchen konkreten Maßnahmen und Initiativen sollen Verwaltungs- und Rundfunkrat auf die MDR-Intendanz einwirken, um das in § 2 festgelegte mittelfristige Ziel umzusetzen, dass auch Thüringen sein Anteil an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommt?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechnungshof sieht in den Bestimmungen des § 2 MDR-StV einen möglichen Zielkonflikt zu § 29 Abs. 1 MDR-StV, wonach der MDR bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat. Bei einer stärkeren Dezentralisierung würden die Kostenvorteile einer Drei-Länder-Anstalt möglicherweise konterkariert. Das Interesse an einer regionalen Verteilung der Ressourcen entsprechend dem Beitragsaufkommen ist stets abzuwägen im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Rundfunkbeiträge. Dies ist Aufgabe sowohl der Intendanz als auch der Gremien.

4. **Wie kann sichergestellt werden, dass die steuerrechtliche Bewertung bzw. Veranlagung der von der Anstalt in Erfurt gegründeten „MDR Media GmbH“ vollumfänglich durch den Freistaat Thüringen vereinnahmt wird?**

Die MDR Media GmbH hat seit ihrer Gründung ihren Sitz in Erfurt. Daher ist für die steuerlichen Angelegenheiten das Finanzamt Erfurt zuständig, an das die zu entrichtenden Steuern abzuführen sind. Artikel 106 und 107 Grundgesetz regeln die Verteilung des Aufkommens der verschiedenen Steuerarten auf Bund, Länder und Kommunen. Daher stehen nicht sämtliche von einem Finanzamt vereinnahmten Steuern dem jeweiligen Land als eigene Einnahmen zur Verfügung. So steht z. B. das Einkommen aus den Gemeinschaftsteuern dem Bund und den Ländern bzw. teilweise auch den Kommunen jeweils anteilig zu.

5. **Durch welche geeigneten Maßnahmen kann steuerrechtlich gewährleistet werden, dass mittelfristig die steuerlichen Abflüsse aus den vom MDR veranlassten Produktionen bzw. Wertschöpfungen den MDR-Staatsvertragsländern zu gerechten Teilen zufließen?**

Der Rechnungshof interpretiert die Frage dahingehend, dass mit „gerechten Teilen“ ein Anteil gemeint ist, der dem Bevölkerungsanteil Thüringens entspricht. Er geht ferner davon aus, dass in dieser Höhe die auf Grund von Produktionen und Umsätzen des MDR geschuldeten Steuern an den Freistaat fließen sollen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, ist die Verteilung des Steueraufkommens im Grundgesetz geregelt. Mit dem Finanzausgleichsgesetz wird die Verteilung des Steueraufkommens unter den Ländern näher geregelt. Wesentlicher Maßstab ist hierbei die Einwohnerzahl.

6. **Gewährleistet die neue Zusammensetzung des Rundfunkrates die Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet?**
7. **Wie bewerten Sie den derzeitigen MDR-Staatsvertrag unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung des Rundfunkrates?**
8. **Sehen Sie in dem derzeitigen MDR-Staatsvertrag das Prinzip der Volkssouveränität - welches Teil unserer demokratischen Verfassung ist - in der Zusammensetzung des Rundfunkrates abgebildet?**
9. **Wie bewerten Sie eine Änderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates im Sinne des Entwurfes des neuen MDR-Staatsvertrages?**
10. **Sehen Sie in der Zusammensetzung des Rundfunkrates im derzeitigen MDR-Staatsvertrag das Prinzip der Volkssouveränität gewährleistet, wenn jede Partei entsprechend ihrer Gesamtstärke der Fraktionen vertreten ist?**
11. **Sehen Sie in der Zusammensetzung des Rundfunkrates in dem Entwurf des MDR- Staatsvertrag die Wahl von drei Vertretern der Landtage mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit den Grundsatz der**

**verfassungsgemäßen demokratischen Rückkopplung des Prinzips der Volkssouveränität gewährleistet?**

12. **Sehen Sie in dem Entwurf des MDR-Staatsvertrages den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne - vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 1989, der die Staatsferne an das Prinzip der Volkssouveränität koppelt - gesichert, wenn das Prinzip der Volkssouveränität durch die Zusammensetzung des Rundfunkrates verletzt wird?**
13. **Wie bewerten Sie die Verletzung der Staatsfreiheit in dem Entwurf des MDR-Staatsvertrages vor dem Hintergrund, dass Parteien als gesellschaftliches Abbild nicht dem Staat zuzuordnen sind, gewählte Vertreter des Landtages hingegen den Staat repräsentieren und dem Staat zuzuordnen sind?**
14. **Sehen Sie das Gebot der chancen-gleichen Mitwirkung am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses des Volkes und den Erhalt des Pluralismus sowie das Prinzip der Sozialpartnerschaft im Entwurf des MDR-Staatsvertrages erhalten, wenn die Mitglieder der Arbeitgeberverbände auf zwei reduziert, Arbeitnehmerverbände hingegen auf sechs Mitglieder aufgestockt werden?**

Zu den Fragen 6 bis 14 verweisen wir auf die Stellungnahme der Rechnungshöfe zum Entwurf des MDR-Staatsvertrags (vgl. Anlage).

15. **Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die von der Thüringer Staatskanzlei eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrags?**
16. **In welcher Weise wurden die verbrieften Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet?**

Die Fragen 15 und 16 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Falls mit dem Begriff „Verbrieftete Beteiligungsmöglichkeiten“ eine Verpflichtung der Landesregierung zur Beteiligung des Rechnungshofs gemeint sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof vor Abschluss von Staatsverträgen nicht anzuhören ist. Weder in der Thüringer Verfassung noch im Gesetz über den Thüringer Rechnungshof oder in der Thüringer Landeshaushaltsordnung finden sich diesbezüglich Vorschriften.

Gleichwohl ist die Landesregierung nicht gehindert, die Auffassung des Rechnungshofs einzuholen. Dies hat sie im vorliegenden Fall getan; der Rechnungshof begrüßt dies – ebenso wie die Rechnungshöfe von Sachsen und Sachsen-Anhalt – ausdrücklich. Wie eingangs erwähnt, haben die Rechnungshöfe mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 gegenüber der Thüringer Staatskanzlei Stellung genommen.

**17. Wie beurteilen Sie/Ihre Organisation die zeitlichen Möglichkeiten insbesondere Ende 2020 in diesem Prozess bei der Erstellung von gemeinsamen Positionierungen mit Ihren Partnerorganisationen in Sachsen und Sachsen-Anhalt?**

Die Zeit zur Abgabe einer zwischen den Rechnungshöfen der drei Staatsvertragsländer abgestimmten Stellungnahme war knapp, aber nicht zu knapp bemessen. Angesichts des Fehlens einer Verpflichtung zur Beteiligung des Rechnungshofs (vgl. Antwort zu Fragen 15 und 16) ist die Zeitvorgabe nicht zu kritisieren.

**18. Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt aus seinem gesetzlichen Auftrag. Wie beurteilen Sie/Ihre Organisation vor dem Hintergrund der zuletzt geführten Diskussionen um die Höhe des Rundfunkbeitrags die im neuen MDR-Staatsvertrag kaum veränderte Auftragsbeschreibung für den MDR?**

Eine abschließende fundierte Beantwortung ist dem Rechnungshof nicht möglich, da er hierzu keine umfassenden Prüfungserkenntnisse hat.

Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag – MStV). Diese Aufgabe hat auch der MDR (vgl. § 1 Absatz 4 MDR-StV). Er ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk und Telemedienangeboten in den drei Staatsvertragsländern (vgl. § 1 Absatz 1 MDR-StV).

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 1 MStV ist „Rundfunk“ ein „linearer Informations- und Kommunikationsdienst, er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton [...] mittels Telekommunikation.“, also Radio und Fernsehen. Öffentlich-rechtliche „Telemedien“ sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 MStV), die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und dies miteinander verbinden (§ 2 Absatz 2 Nummer 29 MStV). Aus dieser Definition folgt, dass jegliche Aktivität einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt darauf gerichtet sein muss, Sendungen zu produzieren und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Auftrag besteht nicht.

Die Rechnungshöfe haben bei einer Prüfung der Klangkörper des MDR jedoch festgestellt, dass der MDR auch Aktivitäten entfaltet, die nicht zu seinem Auftrag gehören. Der MDR unterhält drei Klangkörper, deren Konzerte nur teilweise gesendet oder für die Schaffung von Programmvermögen aufgezeichnet wurden. Die Personalkosten für das Symphonieorchester und den Chor beliefen sich auf jährlich 18,5 Mio. EUR (vgl. den Abschließenden Bericht gem. § 37 MStV, der dem Thüringer Landtag am 21. Januar 2021 übersandt wurde).

Ferner veranstaltet der MDR seit 1992 in der Spielpause seiner eigenen Klangkörper den MDR Musiksommer, in dessen Rahmen er überwiegend Auftritte fremder nationaler und internationaler Orchester, Chöre oder Solisten finanziert. Im Zeitraum 2016 bis 2018 fanden im Rahmen des Musiksommers 138 Veranstaltungen statt, davon 114 mit fremden Akteuren. Von den 138 Veranstaltungen wurden lediglich 16 (= 11,6 %) im Rundfunk gesendet. Die direkten Kosten des Musiksommers beliefen sich in dem genannten Zeitraum auf 2,78 Mio. EUR, von denen rund 56 % durch Eintrittskarten gedeckt waren. Die restlichen 46 % (1,27 Mio. EUR) musste der MDR aus Rundfunkbeiträgen finanzieren.

Die Rechnungshöfe haben diese, außerhalb des Rundfunkauftrags entfalteten Aktivitäten mehrfach kritisiert. Anders als die Rechnungshöfe ist der MDR jedoch der Auffassung, dass die beschriebenen Aktivitäten von seinem Kulturauftrag gedeckt sind. Selbst wenn die Auffassung des MDR zutreffend sein sollte, bietet sich für den MDR hier ein erhebliches Einsparpotenzial, das er nutzen kann, ohne seinen gesetzlichen Auftrag zu verletzen. Hier sehen die Rechnungshöfe eine vordringliche Aufgabe auch von Verwaltungs- und Rundfunkrat.

19. **Der Rundfunkbeitrag wird zu rund 90 Prozent von Privathaushalten aufgebracht und zu rund 10 Prozent von Wirtschaftsunternehmen und weiteren Einrichtungen. Welche konkrete Zweckbindung hat der Rundfunkbeitrag aus rundfunk- und verfassungsrechtlicher Perspektive?**

Der Rundfunkbeitrag dient dazu, die zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlichen Ausgaben zu decken. Eine weitergehende Zweckbindung besteht nicht.

20. **Welche gesellschaftliche „Rendite“ soll und darf der Mitteldeutsche Rundfunk gemäß seiner Auftragsbeschreibung erbringen?**

Der Rechnungshof verfügt hierzu über keine eigenen Prüfungserkenntnisse.

21. **Inwiefern haben die staatsvertragsschließenden Länder Anspruch auf einen Einsatz der von Haushalten und Betriebsstätten im jeweiligen Land aufgebrachten und zum Zwecke des Rundfunks verwendbaren Mittel?**

Der MDR muss die ihm zufließenden Rundfunkbeiträge für die Erfüllung seiner Aufgaben verwenden. Der Rundfunkbeitrag dient allein der Erfüllung der nach dem MDR-StV sowie dem Medienstaatsvertrag vorgegebenen Aufgaben. Die Beiträge sind für das in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verbreitete Programm des MDR einzusetzen.

Weitergehende Ansprüche der staatsvertragsschließenden Länder bestehen nicht. Eine irgendwie geartete Wirtschaftsförderung in einzelnen Regionen ist nicht Aufgabe des MDR.

**22. Welche Implikationen bringt eine auf wirtschaftliche Effekte ausgerichtete Betrachtungsweise der Verwendung von Rundfunkbeitragsmitteln mit Blick auf europa-/beihilferechtliche Fragen mit sich?**

Rundfunkbeiträge dienen der Erfüllung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie sind nicht zur Wirtschaftsförderung bestimmt und dürfen nicht für kommerzielle Tätigkeiten der Rundfunkanstalten verwendet werden (vgl. auch Antwort zu Frage 21).

**23. In welchen anderen Rundfunkgesetzen/Staatsverträgen finden sich ähnliche Regelungen, gibt es Hinwirkungsregelungen mit Blick auf Thüringen auch beim ZDF und Deutschlandradio?**

Ähnliche Regelungen finden sich in den Staatsverträgen über den Südwestrundfunk (§ 2 Absatz 3 SWR-StV), den Rundfunk Berlin-Brandenburg (§ 2 Absatz 3 RBB-StV) und den Norddeutschen Rundfunk (§ 2 Absatz 3 NDR-StV). Keine der vorstehenden Regelungen geht jedoch so weit wie § 2 Absatz 2 des neuen MDR-StV, der im Ergebnis darauf zielt, dass der MDR langfristig etwa ein Viertel seiner Aktivitäten in Thüringen erledigt und Thüringen eine 25-Prozent-Beteiligung an Stellen, Einnahmen und Ausgaben des MDR erhält.

Der RBB ist lediglich verpflichtet, nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebiets Regionalstudios mindestens in Cottbus und Frankfurt (Oder) zu betreiben. Der SWR hat im Rahmen seiner weiteren Entwicklung bei der Standortwahl für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften die beiden Länder angemessen zu berücksichtigen. Der NDR soll einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunkte in den Ländern vorsehen. Diese Vorgabe steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass dabei Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit angemessen berücksichtigt werden müssen. Es ist ausdrücklich geregelt, dass „dabei unternehmerisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen [sind]“.

Beim ZDF und beim Deutschlandradio (DR) gibt es keine Hinwirkungsregelungen mit Blick auf Thüringen.

Beim ZDF ist lediglich geregelt, dass der Sender in jedem Land ein Landesstudio unterhält (§ 1 Absatz 4 ZDF-StV) und in seinen Angeboten das Geschehen in den einzelnen Ländern angemessen darzustellen hat (§ 5 Absatz 3 ZDF-StV).

Das DR, dessen Mitglieder die ARD-Sender sowie das ZDF sind (vgl. § 1 Absatz 1 DR-StV), betreibt zwei „gleichgewichtige“ Funkhäuser in Köln und Berlin (vgl. § 1 Absatz 3 DR-StV). Das DR arbeitet mit seinen Mitgliedern zusammen und nutzt deren sächliche, technische und personelle Kapazitäten, insbesondere deren Studios (vgl. § 5 Absatz 1 und 2 DR-StV).

**24. Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die gesetzliche Festlegung von Zentralbereichen des MDR in Leipzig und Halle und die Hinwirkungsklausel auf eine Umverteilung in Richtung Thüringen vor der ebenfalls im Staatsvertrag vorgegebenen Formulierung „im Rahmen des Möglichen“?**

25. **Wie bewerten Sie/Ihre Organisation diese augenscheinlich in sich widersprüchlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit bzw. des rundfunkrechtlichen Gebots von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?**

Die Fragen 24 und 25 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechnungshof verweist auf seine Ausführungen zur Frage 3.

26. **Welche Auswirkungen auf die Höhe des Rundfunkbeitrags und die Heranziehung der Beitragszahlenden werden damit hervorgerufen?**

Der Rechnungshof verfügt hierzu über keine Erkenntnisse.

27. **Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die moderate Vergrößerung von Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie mit Blick auf die Subsidiarität der Rechtsaufsicht die für den Verwaltungsrat vorgesehene Beisitzer-Regelung für die Staatskanzleien?**

28. **Welche strukturellen Vor- oder Nachteile entstehen durch die Unterscheidung zwischen dauerhaft festen Entsendemöglichkeiten, über Organisationen in den drei MDR-Ländern rotierenden Entsendemöglichkeiten und den variabel durch die Landtage an Organisationen zu vergebenden Entsenderechte für die jeweilige Amtszeit?**

Zu den Fragen 27 und 28 verweisen wir auf die Stellungnahme der Rechnungshöfe zum Entwurf des MDR-Staatsvertrags (vgl. Anlage).

29. **Über welchen Etat verfügte das MDR-Landesfunkhaus Thüringen in den vergangenen 10 Jahren im Vergleich zu den beiden Landesfunkhäusern in Sachsen-Anhalt und Sachsen?**

Der MDR hat dazu keine Zahlen veröffentlicht. Er veröffentlicht in seinen Geschäftsberichten jedoch jährlich die Anzahl der festen Mitarbeiter, verteilt auf die Direktionen und Landesfunkhäuser.

	Feste Mitarbeiter der Landesfunkhäuser								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
LFH Thüringen	109	109	105	111	109	111	105	107	105
LFH Sachsen	158	158	160	160	158	155	153	155	152
LFH Sachsen-Anhalt	118	118	119	120	123	123	126	125	122

Mit freundlichen Grüßen

Anlage – Schreiben des Sächsischen Rechnungshofs vom 10.12.2020



SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF  
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Thüringer Staatskanzlei  
Postfach 90 02 53  
99105 Erfurt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Leipzig,  
10. Dezember 2020

### **Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk - MDR-Staatsvertrag**

Mit Schreiben vom 26. November 2020 übersandte die Thüringer Staatskanzlei (als derzeitiger Federführer der Rechtsaufsicht der staatsvertragsgebenden Länder) dem Thüringer Rechnungshof einen Entwurf zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Dezember 2020.

Auf Grundlage der gem. § 35 Abs. 1 MDR-StV zwischen den Rechnungshöfen der MDR-StV-Länder geschlossenen Prüfungsvereinbarung vom 27. November 2018 koordiniert und erledigt der federführende Rechnungshof die anfallenden Aufgaben im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungshöfen. Derzeit hat der Sächsische Rechnungshof die Federführung inne. Aus diesem Grund nimmt der Sächsische Rechnungshof zu dem Entwurf des Staatsvertrages in Abstimmung mit dem Thüringer Rechnungshof und dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

#### *§ 7 Angebotsrealisierung*

Abs. 2 sieht vor, dass sich der MDR an Rundfunkveranstaltern privaten Rechts nicht beteiligen darf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rundfunk- und Verwaltungsrates. Es wird angeregt, diese Ausnahmen zumindest in Grenzen zu benennen.

#### *§ 18 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates*

Abs. 4 regelt den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der

Postanschrift/Hausanschrift:  
Sächsischer Rechnungshof  
Schongauerstraße 3  
04328 Leipzig

[www.srh.sachsen.de](http://www.srh.sachsen.de)

\* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter [www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html](http://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html).

Satzung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung derzeit keine Regelung zu den Reisekosten trifft, sondern lediglich auf eine Reisekostenordnung verweist. Es wird vorgeschlagen, auf das Reisekostenrecht des entsendenden Landes zu verweisen.

#### *§ 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrates*

Aus dem übermittelten Entwurf ist die Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder von 7 auf 10 nicht ersichtlich.

#### *§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrats*

In Abs. 4 Satz 1 sollte ergänzt werden, dass die Bezüge auch an der Besoldung des öffentlichen Dienstes auszurichten sind.

#### *§ 29 Wirtschaftsführung*

Nach Abs. 4 soll der MDR die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen. Um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen, sollte es statt „soll“ besser „muss“ heißen.

#### *§ 32 Finanzkontrolle*

Nach Abs. 3 sollen die Rechnungshöfe der Länder das Ergebnis der Prüfungen ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mitteilen. Im Übrigen gilt nach Abs. 3 Satz 2 § 37 des Medienstaatsvertrages entsprechend. Dieser sieht u. a. eine Information der KEF vor. Eine Harmonisierung mit § 37 Medienstaatsvertrag ist zwecks Vermeidung von Divergenzen unabdingbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, statt der bisherigen Formulierung in Abs. 3 ausgehend vom Wortlaut von § 37 Medienstaatsvertrag wie folgt zu formulieren:

„Für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe gelten die Bestimmungen des § 37 Medienstaatsvertrag entsprechend.“

Während bislang die Regierung eines Landes eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersuchen konnte, sich gutachterlich zu den Fragen zu äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage von Bedeutung sind (§ 35 Abs. 3 a. F.), ist nunmehr in Abs. 4 n. F. vorgesehen, dass sich auf Ersuchen eines Landtages oder der Regierung eines Landes der entsprechende Rechnungshof gutachterlich zu Fragen äußern kann, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des MDR von Bedeutung sind. Gründe, die gegen eine Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen, sind nicht bekannt. Es wird deshalb angeregt, die bisherige Formulierung (§ 35 Abs. 3 a. F.) bei-

zubehalten. Sofern an der Neuregelung festgehalten werden soll, wird dringend darum gebeten, wie folgt zu formulieren: „... eines Landes können sich die Rechnungshöfe gemeinsam gutachterlich ...“.

Der MDR vergibt im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Die Rechnungshöfe regen an, dass bei der Novellierung im MDR-Staatsvertrag festgelegt wird, dass für Vergaben im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit des MDR unterhalb der EU-Schwellenwerte das nationale Vergaberecht anzuwenden ist. Bei Vergaben solcher Leistungen muss der MDR oberhalb der EU-Schwellenwerte das öffentliche Vergaberecht ohnehin bereits anwenden. Vergaben im Rahmen der Programmtätigkeit werden davon nicht umfasst.

#### Anlage

Formblatt zur Datenerhebung

Beglaubigt  
*Oliver*  
Mitarbeiterin

